

Schulamt für die Stadt Bochum

Untere staatliche Schulaufsichtsbehörde



Regelungen zur Aufnahme von SchülerInnen an Bochumer Förderschulen

(ergänzend zu Punkt 21) und 22) der Hinweise USchA, VR-AOSF des Schulamtes)

ohne Erfordernis einer Rücksprache mit Schulaufsicht (USchA / OSchA Förderschule)	mit Erfordernis einer Rücksprache mit Schulaufsicht (USchA / OSchA Förderschule)
• es liegt ein gültiger Bescheid einer Schulaufsichtsbehörde zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß des Förderschultyps und des Förderortes „Förderschule“ vor; • es liegt ein gültiger Bescheid einer Schulaufsichtsbehörde vor, der einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß des Förderschultyps und einen Wechsel des Förderortes vom Gemeinsamen Lernen zur Förderschule bestätigt; • es handelt sich um einen Zuzug in das Einzugsgebiet der Förderschule; der entsprechende sonderpädagogische Unterstützungsbedarf und der Förderort „Förderschule“ sind durch Bescheid einer Schulaufsichtsbehörde bestätigt; • es handelt sich um eine durch die BR Arnsberg aus unterschiedlichen Gründen erfolgte Anweisung zur Aufnahme des Kindes	• es liegt kein Bescheid einer Schulaufsichtsbehörde vor (z.B. bei Zuzug aus anderen Staaten, bei geflüchteten Kindern, etc.), das Kind hat aber eine offensichtlich feststellbare Behinderung / Beeinträchtigung, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf wahrscheinlich macht; i.d.R. eine offenkundige Sinnesbeeinträchtigung, körperliche und/oder geistige Behinderung; Zustimmung der Eltern hierbei zwingend erforderlich; • es liegt kein Bescheid einer Schulaufsichtsbehörde vor, da ein erstmaliges Verfahren zur Feststellung des Unterstützungsbedarfs noch nicht eingeleitet bzw. noch nicht abgeschlossen wurde; • es liegt (noch) kein Bescheid einer Schulaufsichtsbehörde zum Wechsel des Förderortes vom GL zur Förderschule vor; • es liegt (noch) kein Bescheid einer Schulaufsichtsbehörde zum Wechsel des Unterstützungsbedarfs bzw. zum Wechsel der Vorrangigkeit vor; • es existieren lediglich gutachterliche Stellungnahmen aus außerschulischen Kontexten ohne Bescheid einer Schulaufsichtsbehörde; • es existieren nicht 1:1 übertragbare Bescheide aus anderen Bundesländern oder dem Ausland • (...)
	Die Zustimmung der Schulaufsicht Förderschule als Ergebnis der Rücksprache in diesen Fällen („Härtefällen“) ist Voraussetzung für die Aufnahme.